

# Gemeinde Wangerland



<b>Sitzungsvorlage</b>	angelegt: 21.04.2022	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Hinrichs	29.04.2022	II-002-2022
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
<b>Verwaltungsausschuss</b>		<b>20.06.2022</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Rat</b>		<b>28.06.2022</b>	<b>öffentlich</b>

## Bezeichnung:

**Entlastung der Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014**

Nach den Vorschriften des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG hat der Rat über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu beschließen.

Sinn und Zweck des Entlastungsbeschlusses ist es, eine abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung über die Art und die Form der Ausführung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung herbeizuführen. Mit dem Entlastungsbeschluss bringt die Vertretung zum Ausdruck, dass die Haushaltswirtschaft in dem betroffenen Haushaltsjahr ordnungsgemäß geführt wurde.

Adressat der Entlastung ist der in diesem Zeitraum für die Haushaltsführung verantwortliche Bürgermeister. Der Beschluss über die Entlastung wirkt für und gegen den Hauptverwaltungsbeamten, der in dem betroffenen Haushaltsjahr die Verantwortung getragen hat. Dieses führt für das Haushaltsjahr 2014 zu der Konstellation, dass die Umsetzung des Haushaltes und die Aufstellung des Jahresabschlusses von unterschiedlichen Hauptverwaltungsbeamten vorgenommen wurden. In diesem Falle gibt es kein Mitwirkungsverbot für den „aktuellen“ Hauptverwaltungsbeamten.

## Beschlussvorschlag:

**Für das Haushaltsjahr 2014 wird**

- **für den Zeitraum vom 01.01. – 31.10.2014 dem Bürgermeister Harald Hinrichs und**
- **für den Zeitraum vom 01.11.2014 – 31.12.2014 dem Bürgermeister Björn Mühlens**

**die Entlastung gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i. V.m. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG erteilt.**

